Informationen zu den Themen Testament und Erbschaft

Weitergeben ...

Arche Warder
Zentrum für seltene Nutztierrassen

www.arche-warder.de

ARCHE WARDER
Zentrum für seltene Nutztierrassen
ein Projekt von GREENPEACE

Eine Zukunft für alte und seltene Nutztierrassen – mit Ihrem Testament

Sie tragen sich mit dem Gedanken, Ihre Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten zu regeln? Sie brauchen dafür einige grundlegende Informationen?

Dann haben Sie die richtige Broschüre in der Hand. Darin möchten wir Ihnen den rechtlichen Rahmen erläutern, in dem Sie Ihre Entscheidung treffen. Und wir möchten Ihnen Tipps und Ratschläge geben, wie Sie über den Tod hinaus nicht nur Ihre Angehörigen absichern, sondern auch die Zukunft der Erde mitgestalten können.

Viele Menschen fühlen sich nicht ausreichend darüber informiert, wie sie ihren Nachlass regeln können. Unsere Broschüre gibt Auskunft zu den wichtigsten Fragen in Sachen Testament und Erbschaft:

* Wie ist die gesetzliche Erbfolge geregelt?
* Wen kann ich als Erben einsetzen?
* Wann sind Erbschaften steuerfrei?
* Worauf muss ich achten, wenn ich mein Testament mache?

Setzen Sie ein Zeichen!

Die Arche Warder ist ein Projekt von Greenpeace und Europas größtes Zentrum für alte und vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutztierrassen. Einst auf fast jedem Bauernhof zu Hause verschwindet diese uralte, genetische Vielfalt.

Nutztiere haben unsere Welt verändert und unsere Kultur gewandelt. Über viele Generationen entstand eine große Vielfalt an Tierrassen. Diese Biodiversität stellt eine einzigartige, globale Ressource dar. Diese Tierrassen gehören zu bestimmten Landschaften, z.B. die Heidschnucke zur Heide, die Pommerente in die Landstriche Pommerns oder das Angler Rind in die Region Angeln.

Die Arche Warder liegt im Herzen von Schleswig-Holstein. Im Fokus steht die professionelle Erhaltungszucht. Sowohl im Tierpark, als auch auf verschiedenen Satellitenstationen im ganzen Land, leben derzeit etwa 1.200 Tiere aus 82 verschiedenen Rassen und machen den Park einzigartig in Europa.

Nach Löwen oder Eisbären sucht man hier vergeblich. Auf weitläufigen Koppeln tummeln sich statt dessen wuschelige Riesenesel, Schweine mit Locken und wilde Pferde – die letzten Vertreter einst weit verbreiteter Rassen.

Schenken Sie Ihren Enkeln eine Zukunft mit Vielfalt. Nehmen Sie die Arche Warder in Ihr Testament auf, die nachfolgenden Generationen werden es Ihnen danken.

Wem Ihr Nachlass einmal zugute kommt, darüber können Sie weitgehend selbst verfügen. Wir möchten, dass Sie aus Überzeugung handeln. Helfen auch Sie, diese seltenen Rassen durch Ihr Testament zu erhalten.

Ihr Letzter Wille - Regeln Sie alles nach Ihren Wünschen

Wer den **Nachlass** nach seinen Wünschen regeln möchte, kann ein Testament aufsetzen. Viele Menschen machen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Im Todesfall gilt dann die **gesetzliche Erbfolge,** die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt ist. Danach wird die Erbfolge in Ordnungen gestaffelt. Erben vorrangiger Ordnungen schließen Verwandte entfernterer Ordnungen aus.

Zwar sieht der Gesetzgeber noch weitere Ordnungen vor – zum Beispiel die Urgroßeltern des Erblassers beziehungsweise deren Nachkommen – die lassen wir hier jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit außer Acht.

Falls weder Verwandte noch Ehe- oder Lebenspartner eines Verstorbenen Erben werden und auch keine testamentarische Regelung vorliegt, geht das Erbe an das Bundesland, in dem der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.

Die gesetzliche Erbfolge

Erben erster Ordnung sind neben den ehelichen auch die adoptierten und nichtehelichen Kinder des Erblassers, die zu gleichen Teilen erben. Für bereits verstorbene Kinder rücken Enkel nach.

Gibt es keine lebenden Abkömmlinge des Erblassers, rücken die Erben zweiter Ordnung nach. Dies sind zunächst die Eltern des Verstorbenen. Leben sie nicht mehr, treten ihre Nachkommen, also die Geschwister – und wenn die nicht mehr leben – die Nichten und Neffen des Erblassers, an ihre Stelle. Gibt es hier keine Angehörigen, geht der Nachlass an die Erben dritter Ordnung: Großeltern oder deren Kinder und Enkel, also Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen des Erblassers. Verschwägerte sind nicht erbberechtigt, ebenso wenig geschiedene Ehepartner oder Lebenspartner gleich welchen Geschlechts, die ihre Beziehung zum Erblasser nicht legalisiert haben.

Wichtige Begriffe: **Nachlass** oder **Erbmasse** nennt sich alles, was vererbt wird. Erbe ist, wer durch die gesetzliche Erbfolge oder durch die letztwillige Verfügung des Erblassers (**Testament** oder **Erbvertrag**) dazu bestimmt wird. Was der Erbe auf diese Weise erhält, ist die **Erbschaft** – dazu können auch Schulden zählen. Erben sind Rechtsnachfolger des Erblassers und somit unter anderem verpflichtet, **Vermächtnisse** des Verstorbenen zu erfüllen.

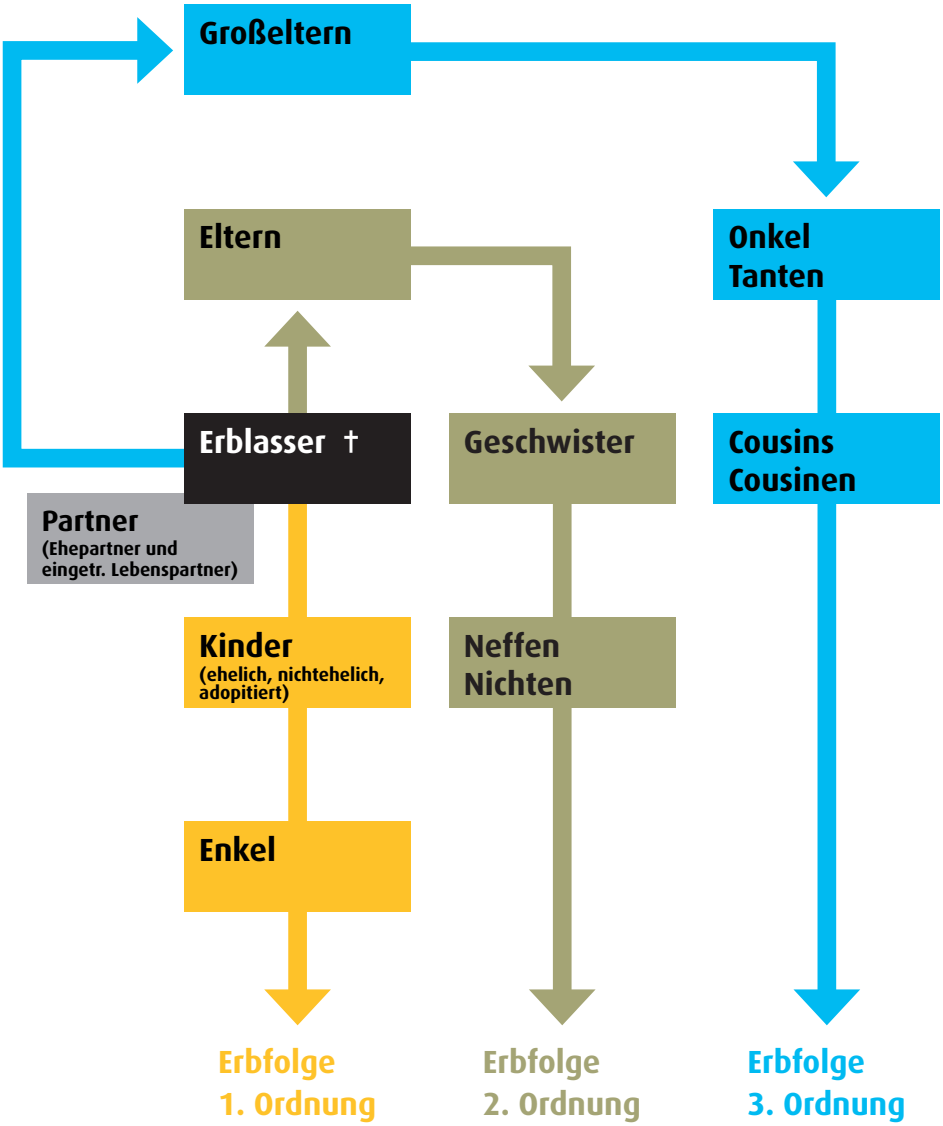
Großeltern
Eltern
Onkel
Tanten
Erblasser †
Geschwister
Cousins
Cousinen
Partner
(Ehepartner und
eingetr. Lebenspartner)
Kinder
(ehelich, nichtehelich,
adopitiert)
Neffen
Nichten
Enkel
Erbfolge
1. Ordnung
Erbfolge
2. Ordnung
Erbfolge
3. Ordnung

Wer nicht will, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt, muss ein Testament verfassen. Die Motive können unterschiedlicher Natur sein:

- Kinderlose möchten oft nicht, dass unbekannte, entfernte Verwandte das ersparte Vermögen erben – oder als letzte Instanz der Staat.

- Häufig soll ein Ehe- oder Lebenspartner besser abgesichert werden, als es das Gesetz vorsieht. In dem von vielen Paaren bevorzugten so genannten **Berliner Testament** setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein. Erst wenn der oder die Überlebende verstirbt, erben die Kinder.

- Es kann jedoch steuerlich günstig sein, Kindern vorzeitig einen Erbteil zu überlassen. Solche **Schenkungen** können mit Auflagen verbunden werden, etwa Nutzungsrechte an Hauseigentum oder Vermögensertrag (Nießbrauch) für den länger lebenden Ehegatten. Die Steuerfreibeträge kann man alle zehn Jahre neu in Anspruch nehmen.

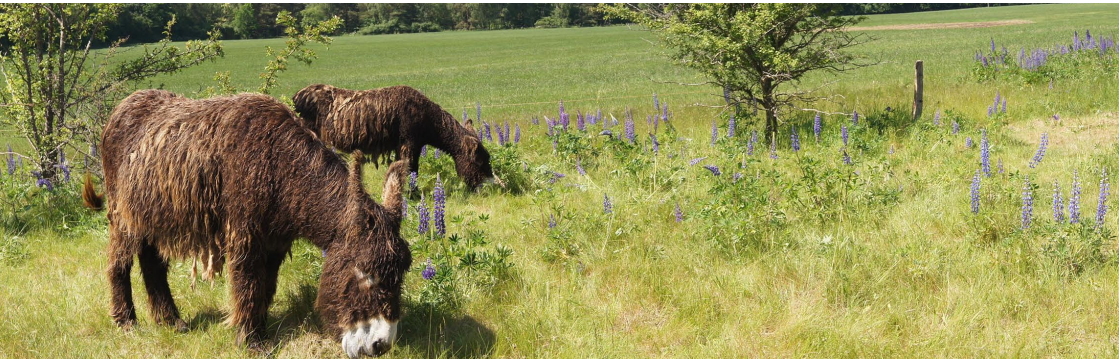

In Ihrem Testament können Sie grundsätzlich jeden als Erben einsetzen. Kindern, Ehegatten oder Lebenspartnern und Eltern steht allerdings ein **Pflichtteil** zu. Dieser beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs und muss vom Erben in Geld ausbezahlt werden.

Die Pflichtteilregelungen sollen verhindern, dass die nächsten Verwandten eines Verstorbenen leer ausgehen. In vielen Fällen werden Berechtigte allerdings auf die Auszahlung verzichten, etwa Kinder, deren Eltern sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben. Rechtlich gesehen könnten sie den länger lebenden Elternteil allerdings dazu zwingen, ihnen den Pflichtanteil auszuzahlen.

Besser als den Hinterbliebenen Anlass zu Auseinandersetzungen und Streit zu geben, ist es sicherlich, noch zu Lebzeiten miteinander zu sprechen und mit einem eindeutigen Testament, das die rechtlichen Vorgaben berücksichtigt, für Klarheit auch nach dem Tod zu sorgen.

Wie Ihr Nachlass die Form wahrt

Damit Ihr Letzter Wille gültig ist, müssen Sie einige formale Dinge beachten. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten:
das handschriftliche oder das notarielle Testament.

Wenn Sie sich für die erste Variante entscheiden, müssen Sie den gesamten Text **handschriftlich** verfassen, mit Ort und Datum versehen und unterschreiben. Sie sollten das Testament beim **Nachlassgericht** hinterlegen. Damit gewährleisten Sie, dass das Dokument nicht in unbefugte Hände gerät und die Eröffnung durch das Nachlassgericht schnell erfolgen kann.

Widerrufen können Sie Ihr Testament am einfachsten, indem Sie es vernichten und ein neues Dokument aufsetzen. Eine Begründung für Ihre Verfügungen brauchen und sollten Sie nicht geben, denn sie ermöglichen unter Umständen eine Anfechtung Ihres Letzten Willens.

Das **notariell** beurkundete Testament fertigt der Notar an und sorgt für die Hinterlegung des Dokuments beim zuständigen Amtsgericht. So können Sie sicher sein, dass Ihr Letzter Wille unmissverständlich formuliert ist und sich keine Formfehler einschleichen.

Ganz wichtig: Sie können Ihr Testament jederzeit ändern- indem Sie eine Ergänzung verfassen oder ein neues Testament aufsetzen. Wenn Sie ein neues Testament machen, vernichten Sie das alte. Existieren mehrere Testamente, gilt das zuletzt abgefasste Dokument.

Mein Testament

Ich, Julia Busch, geboren am 23.04.1945, wohnhaft in Lilienstr. 4 in Bielefeld, setze die Arche Warder, Zentrum für alte Nutz- und Haustierrassen e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 975RD, Langwedeler Weg 11, 24646 Warder, als Erbe ein.

Aus meinem Vermögen sollen die Nachlassverbindlichkeiten und die Abwicklungskosten bestritten werden.

Bielefeld, den 12.6.2011

Julia Busch

Kürzeste Form des handschriftlichen Testaments

Handschriftliches Testament

Vorteile

Dem Erblasser entstehen zunächst keine Kosten. Hinterlegt er das Testament beim Amtsgericht, fallen vom Vermögenswert abhängige Gebühren an, beispielsweise 33 Euro für ein Vermögen von 50.000 Euro.

Nachteile

Wird das Testament zu Hause aufbewahrt, kann es verloren gehen oder in falsche Hände geraten. Formulare oder inhaltliche Mängel machen es anfechtbar. Die Erben brauchen in aller Regel einen Erbschein als Nachweis für die Banken, Grundbuch- oder Finanzamt.

Notarielles Testament

Vorteile

Die Regelung des Nachlasses ist juristisch abgesichert. Eine Hinterlegung des Testaments beim Amtsgericht erfolgt automatisch. Ein Erbschein ist meist nicht erforderlich.

Nachteile

Für die Beurkundung durch einen Notar fallen Kosten an, die vom Nachlasswert abhängen. Gemäß der derzeit gültigen Kostenordnung sind etwa 132 Euro bei einem Vermögenswert von 50.000 Euro. Wenn Sie einen Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzuziehen, können zusätzliche Kosten entstehen. Auch hier gilt eine Gebührentabelle.

Statt eines Testaments können Sie vom Notar auch einen **Erbvertrag** aufsetzen lassen. Diese Art der Verfügung eignet sich, wenn mehrere Parteien eine Vereinbarung eingehen, die nicht einseitig aufgehoben werden kann. Auf diese Weise können Erben abgesichert werden, zum Beispiel die Tochter oder der Sohn, die/der den elterlichen Betrieb weiterführen möchte.

In einem Testament können Sie auch Nicht-Erbberechtigte einsetzen. Wollen Sie zum Beispiel eine gemeinnützige Organisation wie die Arche Warder e.V. in Ihrem Letzten Willen bedenken, bietet sich das **Vermächtnis** als spezielle Zuwendungsform an. Der Vermächtnisnehmer bekommt eine bestimmte Geldsumme, einen festgelegten Prozentsatz oder einen bestimmten Gegenstand aus der Erbmasse zugesprochen.

Was Sie über die Erbschaftssteuer wi

Wer etwas erbt, ist steuerpflichtig. Es gibt drei Steuerklassen, die im Wesentlichen den jeweiligen Erbenordnungen entsprechen. Die Lohnsteuerklassen haben mit dieser steuerlichen Klassifizierung nichts zu tun. Steuerfrei sind Erbschaften bis zu bestimmten Freibetragsgrenzen:

- **Steuerklasse I:**
  Ehepartner (500.000 €), Kinder / Stiefkinder (400.000 €), Enkelkinder (200.000 €), Eltern / Großeltern (100.000 €)

- **Steuerklasse II:**
  Geschwister, Nicht, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner, Eltern und Großeltern bei Schenkungen (alle 20.000 €)

- **Steuerklasse III:**
  eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner (500.000 €)

- Alle übrigen Erben (20.000 €)

Auch geerbter Hausrat, Autos und andere persönliche Gegenstände unterliegen bis zu einem gewissen Wert, der von der Steuerklasse abhängt, nicht der Besteuerung.
Je näher verwandt ein Erbe mit dem Erblasser war und je niedriger der Wert der Erbmasse nach Abzug des Freibetrages ist, desto niedriger ist der Steuersatz.

issen sollten

Vererbte Immobilien werden seit der Reform des Erbschaftssteuergesetztes mit ihrem vollen Marktwert veranschlagt. Allerdings bleiben vererbte Häuser und Wohnungen für Ehe-, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder steuerfrei, wenn sie den Wohnraum zehn Jahre lang ausschließlich selbst nutzen.

Aber jetzt das Wichtigste:

Vollkommen steuerbefreit sind Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen, die an gemeinnützige Organisationen gehen. Deshalb kommt alles Geld, das Sie der Arche Warder e.V. überantworten zu **100 Prozent** dem Erhalt seltener und bedrohter Nutztierrassen zugute.

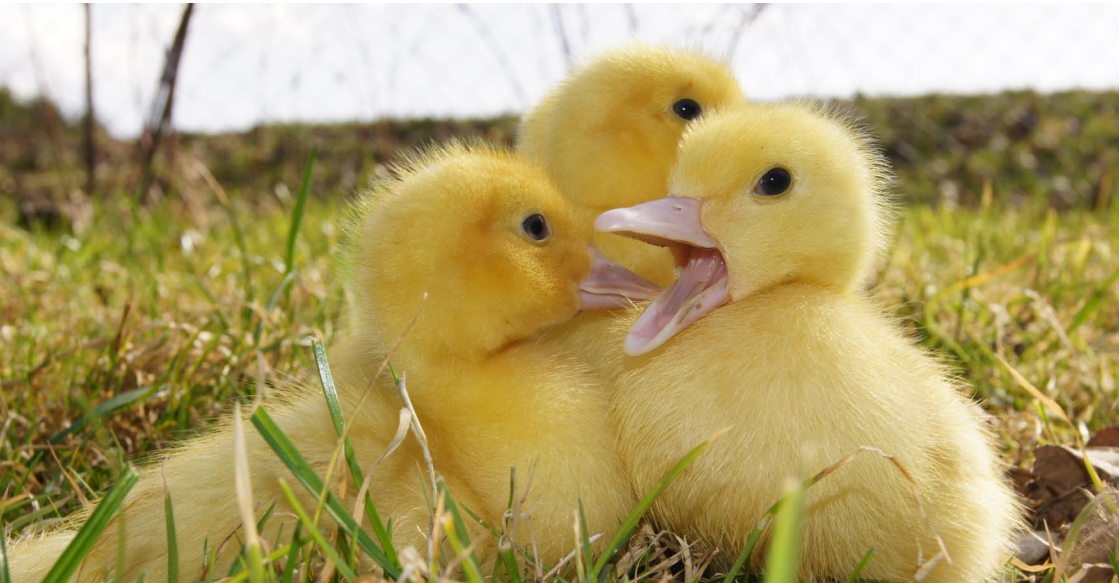

Setzen Sie auf uns.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Sie die Arche Warder berücksichtigen können. Einige davon möchten wir Ihnen vorstellen:

Sie können die Arche Warder als Begünstigten Ihrer Lebensversicherung einsetzen oder Sie können auf Grabschmuck verzichten und Ihre Verwandten und Freunde darum bitten, stattdessen an die Arche Warder zu spenden.

Wichtige Angaben:

* **Die Anschrift**
  Arche Warder e.V.
  Zentrum für alte
  Haus- und Nutztierrassen
  Langwedeler Weg 11
  24646 Warder

* **Vereinsregister**
  Amtsgericht Kiel
  Nummer 975RD

* **Das Arche Warder Konto für Spenden**
  Arche Warder e.V.
  Sparkasse Mittelholstein
  BLZ: 214 500 00
  Konto-Nr.: 401 95 27
  Bei Anlassspenden:
  Stichwort bitte mit uns vereinbaren, z.B. den Namen des Verstorbenen

Spenden statt Kränze

Jede Kultur hat ihre eigene Art, sich von verstorbenen Verwandten und Freunden in einem würdigen, feierlichen Rahmen zu verabschieden. Bei uns richtet man eine Trauerfeier aus und schmückt die Grabstätte mit Kränzen und Blumen.

Nicht wenige Angehörige bitten im Sinne des Verstorbenen, auf einen Teil des Grabschmucks zu verzichten und stattdessen Geld für den Erhalt seltener Rassen zu spenden. Viele Arche-Warder-Förderer haben diese Möglichkeit schon genutzt. Übrigens nicht nur bei Trauerfeiern. Eine „Anlassspende“ ist auch ein schönes Geschenk für ein Jubiläum oder einen runden Geburtstag.

Wenn Sie die Arche Warder auf diese Weise unterstützen wollen, sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig mit Ihren nächsten Angehörigen und Freunden darüber sprechen.

Bitte weisen Sie Ihre Angehörigen auch darauf hin, dass diese bei den Überweisungen ihrer Spenden immer ein mit uns abgestimmtes Stichwort angeben. Denn nur so können wir Spender und Stichwort einander zuordnen. Auf Wunsch erstellen wir gerne eine Spenderliste, die wir dann Ihren Angehörigen zuschicken. So haben diese die Möglichkeit, sich bei den Spendern zu bedanken.

Sicher in die Zukunft

Viele Menschen schließen zugunsten ihrer Lebenspartner oder ihrer Kinder eine Lebensversicherung ab, um sie für die Zukunft abzusichern.

Vielleicht gibt es keine näheren Angehörigen, die Sie bedenken können oder wollen oder Sie haben Ihre Familie bereits abgesichert und möchten Ihr restliches Vermögen für einen guten Zweck verwendet wissen? In diesem Fall können Sie auch per Verfügung zugunsten Dritter, eine gemeinnützige Organisation in einer Lebensversicherung oder einem Vertrag über eine private Zusatzrente begünstigen.

Wenn Sie die Arche Warder in Ihrer Lebensversicherung berücksichtigen helfen Sie mit, dass auch unsere nächste Generation eine lebenswerte Umwelt vorfinden. Denken Sie bitte daran, die vollständige Adresse, Vereinsregister-Nummer und Bankverbindung zu nennen.

Die Bestattungsvorsorge

Der Gedanke an den eigenen Tod ist für viele Menschen ein schwieriges Thema. Dennoch haben die meisten eine Vorstellung davon, was dann geschehen soll. Sich darüber klar zu werden, wo und wie man einmal bestattet werden möchte, kann tröstlich sein. Für Ihre Angehörigen bedeutet es auf jeden Fall eine große Hilfe, wenn Sie diesbezüglich Ihre Wünsche hinterlassen.

Mit einer Bestattungsverfügung haben Sie die Möglichkeit, über Ort und Art Ihrer Bestattung zu bestimmen. Vielleicht wollen Sie nicht jedes Detail festlegen, aber einige grundsätzliche Entscheidungen treffen. Dazu zählt zum Beispiel, ob Sie eine Erd- oder Feuerbestattung wünschen. Möchten Sie, dass ein Grabstein an Sie erinnert oder ziehen Sie eine anonyme Grabstelle vor? Sollen sich all Ihre Freunde und Bekannten zu einer Feier versammeln oder sollte der Abschied im engsten Kreis erfolgen?

Formulieren Sie Ihre Vorstellungen keinesfalls in Ihrem Testament! Dieses wird meist erst eröffnet, wenn die Bestattung längst stattgefunden hat. Bewahren Sie Ihre Bestattungsverfügung leicht auffindbar bei Ihren Unterlagen auf, informieren Sie Ihre Angehörigen oder schließen Sie einen Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen.

Für die Finanzierung Ihrer Bestattung gilt Folgendes: Der Erbe ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. Wenn Sie dies nicht wollen, können Sie bei einem Bestattungsunternehmen ein Vorsorgekonto eröffnen oder eine Versicherung abschließen.
Hilfreiche Informationen finden Sie hier:

* **Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.**
  Volmerswerther Straße 79
  40221 Düsseldorf
  Telefon 0211 / 16 00 8 - 10
  E-Mail: info@bestatter.de
  Internet: www.bestatter.de

Menschen, denen der Umweltschutz Zeit ihres Lebens wichtig ist, wünschen sich möglicherweise auch im Tod größtmögliche Naturnähe. Dem tragen die sogenannten „Friedwälder“ Rechnung, in denen die Urnen an den Wurzeln von Bäumen beigesetzt werden.
Details gibt es bei:

* **FriedWald GmbH**
  Im Leuschnerpark 3
  64347 Griesheim
  Telefon: 06155 / 848 - 0
  E-Mail: info@friedwald.de
  Internet: www.friedwald.de

Sie haben noch Fragen? Wenden Sie sich direkt an mich.

Ich hoffe, dass Ihnen die Broschüre dabei hilft, Ihren letzten Willen ganz in Ihrem Sinne zu gestalten.
Sie kann sicherlich nicht alle ihr Fragen beantworten. Deshalb bieten wir gerne weitere Hilfe an, wenn Sie nun selbst ein Testament aufsetzen wollen.

Gern beantworten wir weitere Fragen.
Wenden Sie sich vertrauensvoll an:

Lisa Iwon

Arche Warder - Zentrum für seltene Nutztierrassen e. V.
Langwedeler Weg 11
24646 Warder

Tel.: 04329 / 9134-23
Fax: 04329 / 9134-11
iwon@arche-warder.de

www.arche-warder.de

Hier erhalten Sie Rat

Haben Sie spezielle Fragen oder Probleme zum Thema Erbschaft und Testament, wenden Sie sich an diese Verbände. Sie können Ihnen mit Adressen, fachlich qualifizierter Spezialisten in Ihrer Region weiterhelfen.

Verbände

* **Dt. Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V.**
  Mozartstraße 5
  79104 Freiburg
  Tel.: 0761 / 156 30 30
  Fax: 0761 / 707 47 76

* **Dt. Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.**
  Hauptstraße 18
  74918 Angelbachtal/Heidelberg
  Tel.: 07265 / 9134 - 14
  Fax: 07265 / 9134 - 34
  E-Mail: bittler@dvev.de
  Internet: www.erbrecht.de

Notare

* **Bundesnotarkammer**
  Mohrenstraße 34
  10117 Berlin
  Tel.: 030 / 38 38 66 - 0
  Fax: 030 / 38 38 66 66
  E-Mail: bnotk@bnotk.de
  Internet: www.bnotk.de

Rechtsanwälte

* **Bundesrechtsanwaltskammer**
  Littenstraße 9
  10179 Berlin
  Tel.: 030 / 28 49 39 - 0
  Fax: 030 / 28 49 39 - 11
  E-Mail: zentrale@brak.de
  Internet: www.brak.de

Steuerberater

* **Bundessteuerberaterkammer**
  Neue Promenade 4
  10178 Berlin
  Tel.: 030 / 24 00 87 - 0
  Fax: 030 / 24 00 87 -99
  E-Mail: zentrale@bstbk.de
  Internet: www.bstbk.de

„Der Optimismus der Aktion ist besser als der Pessimismus des Gedankens."

Harald Zindler, Gründer von Greenpeace Deutschland

ARCHE WARDER
Zentrum für seltene Nutztierrassen
ein Projekt von GREENPEACE

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Impressum: Arche Warder e.V., Langwedeler Weg 11, 24646 Warder, www.arche-warder.de; **Fotos:** Sabine Vielmo, Lisa Iwon, Heyka Glissmann